

Satzung des Goslarer Bridgeclubs von 1936 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Goslarer Bridgeclub von 1936.
- 2. Der Bridgeclub hat seinen Sitz in Goslar.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V..

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- Der Goslarer Bridgeclub nachfolgend "Verein" genannt hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten sowie den Sport- und Spielbetrieb zu organisieren.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
- 5. Ziel des Vereins ist es, den Bridgespielern eine Plattform zu geben, wo sie mit Freude am Spiel ihrem Freizeitvergnügen nachgehen können, ohne dass der Turniergedanke vernachlässigt wird.
- 6. Die angebotenen Internetmöglichkeiten zum Nutzen der Mitglieder zu verwenden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1. Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
- 2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirks/Landesverband des DBV. Für die Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4. Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein (und dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Erstoder Zweitmitgliedschaft handelt) ist schriftlich zu beantragen (siehe Aufnahmeantrag). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Das neue Mitglied erhält eine Bestätigung der Anmeldung (Formular) und eine Kopie der Vereinssatzung.
- 2. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, und dem Verein mindesten 10 Jahre angehören zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. Ehrenmitglieder erhalten eine entsprechende Urkunde und sind von weiteren Beitragszahlungen befreit.
- 4. Ehrenmitgliedschaften können im Regelfall nur für Erstmitglieder des Vereins erworben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss. Sonderregelungen sind im Ausnahmefall möglich, aber benötigen die einstimmige Zustimmung des Vorstandes.

- 2. durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, einer Ordnung oder einem Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes.
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder eines seiner Organe.
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet mehrheitlich der Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Bezirks/Landesverbands-und DBV-Gerichtsbarkeit. Jede Anweisung (bei der Durchführung von Turnieren) der Turnierleitung oder des Vorstandes kann von den Betroffenen durch Einspruch vor dem zuständigen Gericht auf Wirksamkeit und Verbindlichkeit geprüft werden. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereinsbzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2. Die Mitglieder haben sich <u>sportlich, loyal und kooperativ</u> zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3. Die Mitglieder haben die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.
- 4. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Namen, Adressen und Telefonnummern an den DBV weitergegeben werden, da diese Angaben für Turniermeldungen erforderlich sind.
- 5. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die Turnierergebnisse im Internet veröffentlicht werden und somit ihre Namen erscheinen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die jährliche Hauptversammlung
- 2. Der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 3. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl des Kassenprüfers
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzungen von Beiträgen und sonstigen Umlagen
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
- 4. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern als Aushang bekannt gegeben.
- 5. Die Mitglieder können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zwei Wochen vorher zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6. Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitliedern spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung als Aushang bekannt gegeben werden. Im Übrigen bleibt für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziffer 5) unberührt.

- 7. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder kann spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern als Aushang bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitglieder auszufuhren,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten.
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden und drei weiteren im Vereinsregister eingetragenen Stellvertretern, wobei einer davon von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden ernannt wird.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

- 3. Die drei Stellvertreter vertreten jeweils ein Ressort:
 - a) Turniersport, Turnierleitungswesen und Unterricht (Sportwart)
 - b) Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführer)
 - c) Finanzen, Mitgliederverwaltung (Kassenwart)

- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der Vorsitzende und der Sportwart in ungeraden Jahren, der Kassenwart und der Schriftführer in geraden Jahren. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer zu prüfen, dieser hat insbesondere zu prüfen,

- 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Der Kassenprüfer unterrichtet den Vorstand und die Mitglieder auf der Hauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

Der Kassenprüfer wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Kassenprüfer ist bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer haben ausschließlich Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 15 Auflösung

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Hauptversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliedersammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 17 Schieds- und Disziplinargericht

Der Verein hat kein eigenes Schieds- und Disziplinargericht. Zuständig sind die Gerichte des Bridge-Landesverbandes Hannover-Braunschweig.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Hauptversammlung am 25. Januar 2006 in Goslar beschlossen worden und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Goslar, den 25.01.2006

Unterschriften:

Vorsitzender gez. M. Rüffer Vorstandsmitglied Turniersport und Unterricht gez. S. Barth Vorstandsmitglied Finanzen und Mitgliederverwaltung Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit gez. Lange